

Gremium: Planungsausschuss
Sitzung am: 29.01.2026

Bebauungsplan Nr. 36/3
Plangebiet: Bereich zwischen Gneisenaustraße und Roonstraße im Stadtteil Brückberg

Eingegangene Stellungnahmen und Abwägungsvorschlag der Stadtverwaltung

1.1 Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 BauGB

Im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung gem. § 3 Abs. 1 BauGB sind keine abwägungsrelevanten Stellungnahmen eingegangen.

1.2 Beteiligung der Behörden gem. § 4 Abs. 1 BauGB

Im Rahmen der Behördenbeteiligung gem. § 4 Abs. 1 BauGB sind folgende abwägungsrelevante Stellungnahmen eingegangen:

- 1.2.1 Bezirksregierung Düsseldorf – Kampfmittelbeseitigungsdienst
- 1.2.2 Geologischer Dienst NRW
- 1.2.3 Deutsche Telekom Technik GmbH
- 1.2.4 Vodafone West GmbH
- 1.2.5 Untere Denkmalbehörde (UDB)
- 1.2.6 RSAG AöR
- 1.2.7 Stadtbetriebe Siegburg AöR – Fachbereich Abwasser
- 1.2.8 Stadtverwaltung Siegburg, Amt für Umwelt und Wirtschaft – Sachgebiet Umwelt- und Klimaschutz
- 1.2.9 Bezirksregierung Düsseldorf, Dezernat 26 - Luftverkehr
- 1.2.10 Rhein-Sieg-Kreis I Der Landrat I Referat Wirtschaftsförderung und Strategische Kreisentwicklung
- 1.2.11 LVR-Amt für Bodendenkmalpflege im Rheinland

Die aufgelisteten Stellungnahmen werden nachfolgend behandelt.

Bezirksregierung Düsseldorf



Bezirksregierung Düsseldorf, Postfach 300865, 40408 Düsseldorf

Kreisstadt Siegburg
Nogenter Platz 10
Siegburg

Datum: 11.03.2025

Seite 1 von 1

Aktenzeichen:
22.5-3-5000000-12/25
bei Antwort bitte angeben

Romina Roxanne Kuznik
Zimmer:
Telefon:
0211 4759710
Telefax:
0211 475-9040
kbd@brd.nrw.de

Kampfmittelbeseitigungsdienst / Luftbildauswertung

NRW, Bebauungsplan Nr. 36/3 Bereich zwischen Gneisenaustraße und
Roonstraße im Stadtteil Brückberg

Ihr Schreiben vom 10.03.2025, Az.: Nr. 36/3

Ich bitte, den nachfolgenden Text in den Planfeststellungsbeschluss auf-
zunehmen.

*"Spätestens sechs Monate vor Baubeginn, ist ein Antrag auf Luftbildaus-
wertung bei der örtlichen Ordnungsbehörde zu stellen. Die rechtzeitige
Beantragung dient dazu, Bauverzögerungen und -stilllegungen zu ver-
meiden."*

*Vor Baubeginn ist die Bescheinigung über die Kampfmittelüberprüfung
bei der zuständigen Bauaufsichtsbehörde vorzulegen. Ist die Bauauf-
sichtsbehörde nicht gesetzlich geregelt, so ist diese Bescheinigung der
Planfeststellungsbehörde (Kreisstadt Siegburg Planungs- und Bauauf-
sichtsamt) vorzulegen. Falls die Kampfmittelüberprüfung nicht vor Bau-
beginn realisiert werden kann, z.B. bei Bohrlochdetektionen oder baube-
gleitender Kampfmittelräumung, so ist die Kampfmittelüberprüfung mit
der örtlichen Ordnungsbehörde abzustimmen."*

Im Auftrag
gez. Kuznik

Dienstgebäude und
Lieferanschrift:
Mündelheimer Weg 51
40472 Düsseldorf
Telefon: 0211 475-0
Telefax: 0211 475-9040
poststelle@brd.nrw.de
www.brd.nrw.de

Öffentliche Verkehrsmittel:
DB bis D-Flughafen,
Buslinie 729 - Theodor-Heuss-
Brücke
Haltestelle:
Mündelheimer Weg
Fußweg ca. 3 min

Abwägungsvorschlag der Stadtverwaltung:

Der Stellungnahme wird gefolgt.

Es werden folgende Hinweise in den Bebauungsplan übernommen:

Kampfmittel:

*Spätestens sechs Monate vor Baubeginn ist ein Antrag auf Luftbildauswertung bei der örtlichen
Ordnungsbehörde zu stellen. Die rechtzeitige Beantragung dient dazu, Bauverzögerungen und -
stilllegungen zu vermeiden.*

Vor Baubeginn ist die Bescheinigung über die Kampfmittelüberprüfung bei der zuständigen Bauaufsichtsbehörde (Kreisstadt Siegburg Planungs- und Bauaufsichtsamt) vorzulegen. Falls die Kampfmittelüberprüfung nicht vor Baubeginn realisiert werden kann, z.B. bei Bohrlochdetektionen oder baubegleitender Kampfmittelräumung, so ist die Kampfmittelüberprüfung mit der örtlichen Ordnungsbehörde abzustimmen.

1.2.2 Geologischer Dienst NRW mit Schreiben vom 13.03.2025

www.gd.nrw.de



Briefpostanschrift: Geologischer Dienst NRW – Landesbetrieb – 40208 Düsseldorf

Kreisstadt Siegburg
Planungs- und Bauaufsichtsamt
Abt. Stadtplanung und Denkmalschutz
Nogenter Platz 10
53721 Siegburg

Landesbetrieb
De-Greif-Str. 195
D-47803 Krefeld
Fon: +49 (0) 21 51 8 97-0
Fax: +49 (0) 21 51 8 97-5 05
poststelle@gd.nrw.de
Briefpostanschrift:
Geologischer Dienst NRW
– Landesbetrieb –
40208 Düsseldorf

Helaba
Girozentrale
IBAN: DE3130050000004005617
BIC: WELADED3333

Bearbeiter:	Christian Dieck
Durchwahl:	897-499
E-Mail:	christian.dieck@gd.nrw.de
Datum:	13. März 2025
Gesch.-Z.:	31.130-170359-2025

Bebauungsplan Nr. 36/3 „Bereich zwischen Gneisenaustraße und Roonstraße im Stadtteil Brückberg“
Frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß
§ 4 (1) BauGB
Ihr Schreiben vom 10.03.2025

Sehr geehrte Damen und Herren,

zu o. g. Verfahren gebe ich im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung folgende Informationen und Hinweise:

Erdbebengefährdung

Es wird auf die Bewertung der Erdbebengefährdung hingewiesen, die bei Planung und Bemessung üblicher Hochbauten gemäß den Technischen Baubestimmungen des Landes NRW mit DIN 4149:2005-04 „Bauten in deutschen Erdbebengebieten“ zu berücksichtigen ist.

Die Erdbebengefährdung wird in DIN 4149:2005 durch die Zuordnung zu Erdbebenzonen und geologischen Untergrundklassen eingestuft, die anhand der Karte der Erdbebenzonen und geologischen Untergrundklassen der Bundesrepublik Deutschland 1 : 350 000, Bundesland Nordrhein-Westfalen (Geologischer Dienst NRW 2006) bestimmt werden. In den Technischen Baubestimmungen des Landes Nordrhein-Westfalen wird auf die Verwendung dieser Kartengrundlage explizit hingewiesen.

- Das hier relevante Planungsgebiet liegt in der Stadt Siegburg, Gemarkung Siegburg und ist der **Erdbebenzone 1** sowie der **geologischen Untergrundklasse T** zuzuordnen.

Anwendungsteile, die nicht durch DIN 4149 abgedeckt werden, sind als Stand der Technik zu berücksichtigen. Dies betrifft hier insbesondere DIN EN 1998, Teil 5 „Gründungen, Stützbauwerke und geotechnische Aspekte“.

Bemerkung: DIN 4149:2005 wurde durch den Regelsetzer zurückgezogen und durch die Teile 1, 1/NA und 5 des Eurocode 8 (DIN EN 1998) ersetzt und stellt den Stand der Technik dar. Dieses Regelwerk ist jedoch bislang bauaufsichtlich nicht eingeführt. Wenn eine Bemessung nach Stand der Technik erfolgen soll, so ist DIN EN 1998 heranzuziehen. Hierbei ist zu beachten, dass sich die dann anzuwendende Untergrundklasse von der Untergrundklasse nach DIN 4149 unterscheiden kann.

Auf die Berücksichtigung der Bedeutungskategorien für Bauwerke gemäß DIN 4149:2005 bzw. Bedeutungsklassen der relevanten Teile von DIN EN 1998 und der jeweils entsprechenden Bedeutungsbeiwerte wird ausdrücklich hingewiesen.

Verwendung von Mutterboden

Nach § 202 BauGB in Verbindung mit DIN 18915 ist bei Errichtung oder Änderung von baulichen Anlagen der Oberboden (Mutterboden) in nutzbarem Zustand zu erhalten und vor Vernichtung zu schützen. Er ist vordringlich im Plangebiet zu sichern, zur Wiederverwendung zu lagern und später wieder einzubauen.

Für Rückfragen stehe ich Ihnen gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag:



(Dieck)

Abwägungsvorschlag der Stadtverwaltung:

Der Stellungnahme wird gefolgt.

Es werden folgende Hinweise in den Bebauungsplan übernommen:

Erdbebengefährdung

Der Geologische Dienst NRW weist auf die Bewertung der Erdbebengefährdung hin, die bei Planung und Bemessung üblicher Hochbauten gemäß den Technischen Baubestimmungen des Landes NRW mit DIN 4149:2005-04 „Bauten in deutschen Erdbebengebieten“ zu berücksichtigen ist.

Die Erdbebengefährdung wird in DIN 4149:2005 durch die Zuordnung zu Erdbebenzonen und geologischen Untergrundklassen eingestuft, die anhand der Karte der Erdbebenzonen und geologischen Untergrundklassen der Bundesrepublik Deutschland 1 : 350 000, Bundesland Nordrhein-Westfalen (Geologischer Dienst NRW 2006) bestimmt werden. In den Technischen Baubestimmungen des Landes Nordrhein-Westfalen wird auf die Verwendung dieser Kartengrundlage explizit hingewiesen.

- *Das hier relevante Planungsgebiet liegt in der Stadt Siegburg, Gemarkung Siegburg und ist der Erdbebenzone 1 sowie der geologischen Untergrundklasse T zuzuordnen.*

Anwendungsteile, die nicht durch DIN 4149 abgedeckt werden, sind als Stand der Technik zu berücksichtigen. Dies betrifft hier insbesondere DIN EN 1998, Teil 5 „Gründungen, Stützbauwerke und geotechnische Aspekte“.

Bemerkung: DIN 4149:2005 wurde durch den Regelsetzer zurückgezogen und durch die Teile 1, 1/NA und 5 des Eurocode 8 (DIN EN 1998) ersetzt und stellt den Stand der Technik dar. Dieses Regelwerk ist jedoch bislang bauaufsichtlich nicht eingeführt. Wenn eine Bemessung nach Stand der Technik erfolgen soll, so ist DIN EN 1998 heranzuziehen. Hierbei ist zu beachten, dass sich die dann anzuwendende Untergrundklasse von der Untergrundklasse nach DIN 4149 unterscheiden kann.

Auf die Berücksichtigung der Bedeutungskategorien für Bauwerke gemäß DIN 4149:2005 bzw. Bedeutungsklassen der relevanten Teile von DIN EN 1998 und der jeweils entsprechenden Bedeutungsbeiwerte wird ausdrücklich hingewiesen.

Verwendung von Mutterboden:

Nach § 202 BauGB in Verbindung mit DIN 18915 ist bei Errichtung oder Änderung von baulichen Anlagen der Oberboden (Mutterboden) in nutzbarem Zustand zu erhalten und vor Vernichtung zu schützen. Er ist vordringlich im Plangebiet zu sichern, zur Wiederverwendung zu lagern und später wieder einzubauen.

1.2.3 Deutsche Telekom Technik GmbH mit Schreiben vom 19.03.2025

Lansmann, Vera

Von: Frank.Hermanns@telekom.de
Gesendet: Mittwoch, 19. März 2025 13:21
An: Lansmann, Vera
Betreff: Bebauungsplan Nr. 36-3 Gneisenastr. (Bebauungsplan), 53721 Siegburg | West22_2025_155936

ACHTUNG: Diese E-Mail stammt von einem externen Absender. Bitte vermeiden Sie es, Anhänge oder externe Links zu öffnen.

Sehr geehrte Damen und Herren,

Die Telekom Deutschland GmbH (nachfolgend Telekom genannt) - als Netzeigentümerin und Nutzungsberechtigte i. S. v. § 125 Abs. 1 TKG - hat die Deutsche Telekom Technik GmbH beauftragt und bevollmächtigt, alle Rechte und Pflichten der Wegesicherung wahrzunehmen sowie alle Planverfahren Dritter entgegenzunehmen und dementsprechend die erforderlichen Stellungnahmen abzugeben. Zu der o. g. Planung nehmen wir wie folgt Stellung:

Gegen die o. a. Planung haben wir keine Einwände. Wir weisen jedoch auf folgendes hin:

Im Planbereich befinden sich Telekommunikationslinien der Telekom. Die Belange der Telekom - z. B. das Eigentum der Telekom, die ungestörte Nutzung ihres Netzes sowie Ihre Vermögensinteressen - sind betroffen.

Der Bestand und der Betrieb der vorhandenen TK-Linien müssen weiterhin gewährleistet bleiben.

Über gegebenenfalls notwendige Maßnahmen zur Sicherung, Veränderung oder Verlegung unserer Anlagen können wir erst Angaben machen, wenn uns die endgültigen Ausbaupläne mit Erläuterung vorliegen.

Wir bitten folgende fachliche Festsetzung in den Bebauungsplan aufzunehmen:

In allen Straßen bzw. Gehwegen sind geeignete und ausreichende Trassen mit einer Leitungszone in einer Breite von ca. 0,50 m für die Unterbringung der Telekommunikationslinien der Telekom vorzusehen.

Hinsichtlich geplanter Baumpflanzungen ist das "Merkblatt über Baumstandorte und unterirdische Ver- und Entsorgungsanlagen" der Forschungsgesellschaft für Straßen- und Verkehrswesen, Ausgabe 2013; siehe insbesondere Abschnitt 3, zu beachten. Wir bitten sicherzustellen, dass durch die Baumpflanzungen der Bau, die Unterhaltung und Erweiterung der Telekommunikationslinien der Telekom nicht behindert werden.

Zur Versorgung des Planbereichs mit Telekommunikationsanschlüssen ist die Verlegung zusätzlicher Telekommunikationsanlagen erforderlich. Falls notwendig, müssen hierfür bereits ausgebaute Straßen wieder aufgebrochen werden.

Für den rechtzeitigen Ausbau des Telekommunikationsnetzes sowie die Koordinierung mit dem Straßenbau und den Baumaßnahmen der anderen Leistungsträger ist es notwendig, dass uns Beginn und Ablauf der Erschließungsanlagen im Bebauungsplangebiet der Deutsche Telekom Technik

GmbH, TI NL West, PTI 22 so früh wie möglich, mindestens 6 Monate vor Baubeginn, schriftlich angezeigt werden an:

Deutsche Telekom Technik GmbH

T NL West, PTI 22

Venloer Str.156

50672 Köln

Wir machen darauf aufmerksam, dass aus wirtschaftlichen Gründen eine Versorgung des Baugebietes mit Telekommunikationsinfrastruktur in unterirdischer Bauweise nur bei Ausnutzung aller Vorteile einer koordinierten Erschließung sowie einer ausreichenden Planungssicherheit möglich ist.

Abwägungsvorschlag der Stadtverwaltung:

Der Stellungnahme wird gefolgt.

Es werden folgende Hinweise in den Bebauungsplan übernommen:

Telekommunikationslinien

Telekom

Im Plangebiet befinden sich Telekommunikationslinien der Deutschen Telekom.

In allen Straßen bzw. Gehwegen sind geeignete und ausreichende Trassen mit einer Leitungszone in einer Breite von ca. 0,50 m für die Unterbringung der Telekommunikationslinien der Telekom vorzusehen.

Hinsichtlich geplanter Baumpflanzungen ist das "Merkblatt über Baumstandorte und unterirdische Ver- und Entsorgungsanlagen" der Forschungsgesellschaft für Straßen- und Verkehrswesen, Ausgabe 2013; siehe insbesondere Abschnitt 3, zu beachten. Es ist sicherzustellen, dass durch die Baumpflanzungen der Bau, die Unterhaltung und Erweiterung der Telekommunikationslinien der Telekom nicht behindert werden.

Zur Versorgung des Planbereichs mit Telekommunikationsanschlüssen ist die Verlegung zusätzlicher Telekommunikationsanlagen erforderlich. Falls notwendig, müssen hierfür bereits ausgebaute Straßen wieder aufgebrochen werden.

Für den rechtzeitigen Ausbau des Telekommunikationsnetzes sowie die Koordinierung mit dem Straßenbau und den Baumaßnahmen der anderen Leistungsträger ist es notwendig, dass Beginn und Ablauf der Erschließungsanlagen im Bebauungsplangebiet der Deutsche Telekom Technik GmbH, TI NL West, PTI 22 so früh wie möglich, mindestens 6 Monate vor Baubeginn, schriftlich angezeigt werden an:

Deutsche Telekom Technik GmbH

T NL West, PTI 22

Venloer Str.156

50672 Köln

Die Deutsche Telekom macht darauf aufmerksam, dass aus wirtschaftlichen Gründen eine Versorgung des Baugebietes mit Telekommunikationsinfrastruktur in unterirdischer Bauweise nur bei Ausnutzung aller Vorteile einer koordinierten Erschließung sowie einer ausreichenden Planungssicherheit möglich ist.

1.2.4 Vodafone West GmbH mit Schreiben vom 19.03.2025

Lansmann, Vera

Von: ND, ZentralePlanung, Vodafone <ZentralePlanung.ND@Vodafone.com>
Gesendet: Mittwoch, 19. März 2025 14:41
An: Lansmann, Vera
Betreff: Stellungnahme OEG-26457, Vodafone West GmbH, Stadt Siegburg, Bebauungsplan Nr. 36/3, Plangebiet: Bereich zwischen Gneisenaustraße und Roonstraße im Stadtteil Brückberg
Anlagen: 02_VF_Kabelschutzanweisung_10.11.2022.pdf; 03_VF_GmbH_Kabelschutzanweisung_Juni_2021.pdf; 04_VF_Planauskunft_Datenschutz_10.11.2022.pdf; 01_Nutzungsbedingungen_10.11.2022.pdf

ACHTUNG: Diese E-Mail stammt von einem externen Absender. Bitte vermeiden Sie es, Anhänge oder externe Links zu öffnen.

Vodafone West GmbH | Ferdinand-Braun-Platz 1 | D-40549 Düsseldorf E-Mail: ZentralePlanung.ND@vodafone.com
Vorgangsnummer: OEG-26457

Kreisstadt Siegburg
Planungs- und Bauaufsichtsamt
Nogenter Platz 10
53721 Siegburg

Datum 19.03.2025

Stadt Siegburg, Bebauungsplan Nr. 36/3, Plangebiet: Bereich zwischen Gneisenaustraße und Roonstraße im Stadtteil Brückberg

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir bedanken uns für Ihr Schreiben vom 10.03.2025.

Wir teilen Ihnen mit, dass die Vodafone-Gesellschaft(en) gegen die von Ihnen geplante Maßnahme keine Einwände geltend macht. In Ihrem Planbereich befinden sich Telekommunikationsanlagen unseres Unternehmens. Bei objektkonkreten Bauvorhaben im Plangebiet werden wir dazu eine Stellungnahme mit entsprechender Auskunft über unseren vorhandenen Leitungsbestand abgeben.

Für Rückfragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung. Bitte geben Sie dabei immer unsere obenstehende Vorgangsnummer an.

Sollten aus Ihrer Sicht Änderungen am Bestandsnetz der zuständigen Vodafone-Gesellschaft(en) notwendig werden, bitten wir um schnellstmögliche, schriftliche Kontaktaufnahme, mindestens jedoch **drei Monate vor Baubeginn**.

Bitte beachten Sie, dass Umverlegungen an unserem Bestandsnetz nicht ohne schriftliche Genehmigungen erfolgen dürfen.

Kosten für dadurch entstandene Stillstandszeiten werden von den Vodafone-Gesellschaft(en) nicht übernommen.

Vor Baubeginn sind aktuelle Planunterlagen vom ausführenden Tiefbauunternehmen anzufordern.

Unsere kostenlosen Planauskünfte sind erreichbar via Internet über die Seite:
<https://www.vodafone.de/immobilienwirtschaft/hilfe/planauskunft/index.html>
Dort kann man sich einmalig registrieren lassen und Planauskünfte einholen.

Bitte beachten Sie:

Es müssen aktuell immer zwei Planauskünfte für Bestandsnetz der Vodafone Deutschland GmbH und Vodafone GmbH / Vodafone West GmbH angefordert werden.

Herzlichen Dank!

Bitte beachten Sie:

Bei einer Stellungnahme, z.B. wegen Umverlegung, Mitverlegung, Baufeldfreimachung, etc. oder eine Koordinierung/Abstimmung zum weiteren Vorgehen, dass die verschiedenen Vodafone-Gesellschaften trotz der Fusion hier noch separat Stellung nehmen. Demnach gelten weiterhin die bisherigen Kommunikationswege. Wir bitten dies für die nächsten Monate zu bedenken und zu entschuldigen.

Mit freundlichen Grüßen

Vodafone West GmbH

Dieses Schreiben wurde elektronisch erstellt und ist ohne Unterschrift gültig.



ZentralePlanung.ND@vodafone.com

Vodafone West GmbH, Ferdinand-Braun-Platz 1, 40549 Düsseldorf

vodafone.de/business

Together we can

Vodafone West GmbH
Ferdinand-Braun-Platz 1, D-40549 Düsseldorf
vodafone.de
Handelsregister: Amtsgericht Düsseldorf, HRB 95209
Sitz der Gesellschaft: Düsseldorf
Geschäftsführer/innen: Marcel de Groot, Ulrich Irmich, Carmen Velthuis
Vorsitzende des Aufsichtsrates: Stefanie Reichel
Steuernummer: 103/5700/2180

Abwägungsvorschlag der Stadtverwaltung:

Der Stellungnahme wird gefolgt.

Es werden folgende Hinweise in den Bebauungsplan übernommen:

Telekommunikationslinien

Vodafone

Im Plangebiet befinden sich Telekommunikationsanlagen der Vodafone West GmbH.

Bei objektkonkreten Bauvorhaben im Plangebiet gibt die Vodafone West GmbH dazu eine Stellungnahme mit entsprechender Auskunft über den vorhandenen Leitungsbestand ab. Für Rückfragen ist folgende Vorgangsnummer anzugeben: OEG-26457. Sollten Änderungen am Bestandsnetz der zuständigen Vodafone-Gesellschaft(en) notwendig werden, ist schnellstmögliche, schriftliche Kontaktaufnahme, mindestens jedoch drei Monate vor Baubeginn vorzunehmen. Dabei ist zu beachten, dass Umverlegungen am Bestandsnetz nicht ohne schriftliche Genehmigungen erfolgen dürfen. Kosten für dadurch entstandene Stillstandzeiten werden von den Vodafone-Gesellschaft(en) nicht übernommen. Vor Baubeginn sind aktuelle Planunterlagen vom ausführenden Tiefbauunternehmen anzufordern.

Kostenlose Planauskünfte sind erreichbar via Internet über die Seite:

<https://www.vodafone.de/immobilienwirtschaft/hilfe/planauskunft/index.html>

Es ist zu beachten, dass aktuell immer zwei Planauskünfte für Bestandsnetz der Vodafone Deutschland GmbH und Vodafone GmbH / Vodafone West GmbH angefordert werden.

1.2.5 Untere Denkmalbehörde (UDB) mit Schreiben vom 20.03.2025

Lansmann, Vera

Von: Göbel, Anja
Gesendet: Donnerstag, 20. März 2025 14:07
An: Lansmann, Vera
Betreff: AW: Frühzeitige Beteiligung der Behörden u. sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 1 BauGB

Sehr geehrte Frau Lansmann,

das Plangebiet liegt in einer archäologisch relevanten Fläche.

Der Hinweis auf die Bestimmungen des §16 DSchG NRW (Meldepflicht- und Veränderungsverbot bei der Entdeckung von Bodendenkmälern) ist bereits in die Textlichen Festsetzungen aufgenommen worden.

*Mit freundlichen Grüßen
Anja Göbel*

Kreisstadt Siegburg
Planungs- und Bauaufsichtsamt
-Abteilung Stadtplanung und Denkmalschutz-
Nogenter Platz 10, 53721 Siegburg

Dienstgebäude: Am Turm 40, 53721 Siegburg

Telefon: 02241 – 102 1 324 (außer mittwochs)
Email: anja.gobel@siegburg.de
Email: denkmal@siegburg.de

Abwägungsvorschlag der Stadtverwaltung:

Auf die Stellungnahme des LVR-Amtes für Bodendenkmalpflege im Rheinland vom 13.05.2025 wird verwiesen. Die Hinweise im Bebauungsplan wurden redaktionell angepasst (siehe Abwägung der Verwaltung unter Nr. 1.2.11):

Bodendenkmalschutz:

Unmittelbar außerhalb des Plangebiets liegt das Bodendenkmal Siegburg VBD 0003.

*Beim Auftreten archäologischer Bodenfunde und Befunde ist die Gemeinde als Untere Denkmalbehörde oder das LVR-Amt für Bodendenkmalpflege im Rheinland, Außenstelle Overath, Gut Eichthal, 51491 Overath, Tel.: 02206/9030-0, Fax: 02206/9030-22, unverzüglich zu informieren. Zur Anzeige verpflichtet sind auch der/die Eigentümer*in, die Person, die das Grundstück besitzt, der/die Unternehmer*in und der/die Leiter*in der Arbeiten. Bodendenkmal und Entdeckungsstätte sind bis zum Ablauf von einer Woche nach der Anzeige unverändert zu belassen (§ 16 DSchG NRW).*



WWW.RSAG.DE

RSAG AöR · 53719 Siegburg

Anstalt des öffentlichen Rechts

Kreisstadt Siegburg
Planungs- und Bauaufsichtsamt
Nogenter Platz 10
53721 Siegburg

Kontakt:
Ralf Mundorf
Geschäftsbereich:
Logistik
Tel. 02241 306 306
Fax 02241 306 12 345
ralf.mundorf@rsag.de
21. März 2025

Bebauungsplan Nr. 36/3

Plangebiet: Bereich zwischen Gneisenaustraße und Roonstraße im Stadtteil Brückberg

hier: Beteiligung der Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 Bau-gesetzbuch (BauGB)

Guten Tag, sehr geehrte Damen und Herren,

von Seiten der RSAG AöR werden zu dem Bebauungsplan in der vorgesehenen Lage keine Bedenken erhoben, weil keine baulichen Veränderungen an den vorhandenen öffentlichen Ver-kehrsräumen vorgenommen werden.

Abfälle werden im Bereich der sich im Plangebiet befindlichen öffentlichen Verkehrsflächen (Gneisenaustraße, Roonstraße und dem Weg) entsorgt. Die vorhandenen Straßen sind für Müllfahrzeuge ausreichend dimensioniert.

Weitere Sicherheitstechnische Anforderungen an Straßen und Fahrwege für die Sammlung von Abfällen entnehmen Sie bitte der **DGUV Information 214-033** (bisher BGI 5104) und **RASt 06**.

Freundliche Grüße

i.A. Udo Otto

i.A. Ralf Mundorf

Abwägungsvorschlag der Stadtverwaltung:

Die RSAG AöR teilt mit Schreiben vom 21.03.2025 mit, dass Abfälle im Bereich der sich im Plangebiet befindlichen öffentlichen Verkehrsflächen (Gneisenaustraße, Roonstraße und dem Weg) entsorgt werden. Die vorhandenen Straßen sind für Müllfahrzeuge ausreichend dimensioniert. Weitere Sicherheitstechnische Anforderungen an Straßen und Fahrwege für die Sammlung von Abfällen sind der DGUV Information 214-033 (bisher BGI 5104) und RAST 06 zu entnehmen.

Der Stellungnahme wird gefolgt.

Es werden folgende ergänzende Hinweise in den Bebauungsplan übernommen:

Abfallentsorgung

Abfälle werden im Bereich der sich im Plangebiet befindlichen öffentlichen Verkehrsflächen (Gneisenaustraße, Roonstraße und dem Weg) entsorgt. Die vorhandenen Straßen sind für Müllfahrzeuge ausreichend dimensioniert. Weitere Sicherheitstechnische Anforderungen an Straßen und Fahrwege für die Sammlung von Abfällen sind der DGUV Information 214-033 (bisher BGI 5104) und RAST 06 zu entnehmen.

1.2.7 Stadtbetriebe Siegburg AöR – Fachbereich Abwasser mit Schreiben vom 24.03.2025

Von: Bierbaum, Michael <Michael.Bierbaum@stadtbetriebe-siegburg.de>

Gesendet: Montag, 24. März 2025 11:55

An: Lansmann, Vera <Vera.Lansmann@Siegburg.de>

Cc: Schrage, Ulrich <Ulrich.Schrage@stadtbetriebe-siegburg.de>

Betreff: AW: Frühzeitige Beteiligung der Behörden u. sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 1 BauGB

ACHTUNG: Diese E-Mail stammt von einem externen Absender. Bitte vermeiden Sie es, Anhänge oder externe Links zu öffnen.

Hallo Frau Lansmann,

in der Begründung unter Punkt 9., wird wie folgt auf die Entwässerung eingegangen:

9. Ver- und Entsorgung

9.1 Schmutz- und Niederschlagswasserbeseitigung

Das im Plangebiet anfallende Schmutz- und Niederschlagswasser wird über den vorha Mischwasserkanal beseitigt.

||

Details hinsichtlich der Schmutz- und Niederschlagswasserbeseitigung werden im weiteren Ve mit den Stadtbetrieben Siegburg AöR - Fachbereich Abwasser - abgestimmt.

Liegen bereits bekannte Besonderheit (Details) bezüglich der Entwässerung vor, die im weiteren Verfahren mit uns abgestimmt werden sollten?

Hier geht es doch eigentlich nur darum, eine Bebauung/Verdichtung in der zweiten Reihe auszuschließen ...

Freundliche Grüße

a. A. Michael Bierbaum

HINWEIS: Bitte neue Anschrift sowie E-Mailadresse beachten!

STADTBETRIEBE SIEGBURG AöR
- ein Kommunalunternehmen der KREISSTADT SIEGBURG -
Fachbereich Abwasser
Lindenstraße 87
53721 Siegburg

Telefon: +49 (0) 2241 102-7780

Fax: +49 (0) 2241 102-7041

E-Mail: michael.bierbaum@stadtbetriebe-siegburg.de

Abwägungsvorschlag der Stadtverwaltung:

Der Stellungnahme wird gefolgt.

Es wird der in der Stellungnahme markierte Passus in der Bebauungsplanbegründung gestrichen.

1.2.8 Stadtverwaltung Siegburg, Amt für Umwelt und Wirtschaft – Sachgebiet Umwelt- und Klimaschutz mit Schreiben vom 04.04.2025

Lansmann, Vera

Von: Marks, Tanja
Gesendet: Freitag, 4. April 2025 09:08
An: Lansmann, Vera; Bauleitplanung (Mail)
Cc: Erdmann, Ole
Betreff: WG: Frühzeitige Beteiligung der Behörden u. sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 1 BauGB

Liebe Vera, liebe Bauleitplanung,

anbei unsere Stellungnahme:

Seitens des Amtes für Umwelt und Wirtschaft- Sachgebiet Umwelt- und Klimaschutz wird die Festlegung die rückwärtigen Grundstücksbereiche als nicht überbaubare Grundstücksflächen festzusetzen befürwortet. Dies ist insbesondere durch die im Entwurf vorliegende Stadtklimaanalyse von Burghardt und Partner, Ingenieure (BPI) aus Kassel (Stand Februar 2025), als auch in Bezug auf Starkregenereignisse zu begründen:

Die Stadtklimaanalyse ordnet das Gebiet weitestgehend dem Klimatop Vorstadtklima zu. Weitere Versiegelungen sollten hier vermieden werden. Gemäß Planungshinweiskarte ist das Gebiet aktuell weitestgehend klimatisch unbelastet. Die für städtische Verhältnisse relativ hohe Vegetationsdichte, die bei ca. 50% liegt, dürfte hier einen großen Anteil zu der derzeitigen Situation beitragen. Um diese Situation zu erhalten, sollte ein hoher Vegetationsanteil aufrechterhalten werden und die gute fachliche Praxis des klimaangepassten Bauens Standard sein.

Anhand der Starkregengefahrenhinweiskarte des Landes NRW ist zu erkennen, dass bei außergewöhnlichen und extremen Niederschlagsereignissen Wasser auf einzelnen Grundstücken steht. Auch hier kann eine weitere Versiegelung zu einer Verschlechterung der Situation führen.

Liebe Grüße,

Abwägungsvorschlag der Stadtverwaltung:

Der Stellungnahme wird gefolgt.

Die Informationen und Hinweise zur Stadtklimaanalyse und der Verweis auf die Starkregenhinweiskarte des Landes NRW werden zur Kenntnis genommen und in den Bebauungsplan aufgenommen.

Auch der Rhein-Sieg-Kreis, Referat Wirtschaftsförderung und Strategische Kreisentwicklung nimmt mit Schreiben vom 08.04.2025 Stellung zum Thema „Anpassung an den Klimawandel (Starkregen)“. Es wird diesbezüglich auf die Stellungnahme der Verwaltung unter Punkt 1.2.10 dieser Beschlussvorlage verwiesen.

Es werden folgender Hinweise in den Bebauungsplan übernommen:

Anpassung an den Klimawandel (Starkregen):

Bei einem möglichen seltenen und bei einem extremen Starkregenereignis kommt es nach dem Modell der aktuellen Starkregengefahrenhinweiskarte NRW auf kleineren Teilflächen der bebauten Grundstücke und auf Teilflächen der Straßen Gneisenaustraße, Blücherstraße und Roonstraße zum Anstau und Abfluss von Oberflächenwasser mit Tiefen von bis zu 0,27 m.

Gemäß § 5 Abs. 2 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) wird auf die Eigenvorsorgepflicht zum Hochwasserschutz und die allgemeine Sorgfaltspflicht hingewiesen, die auch für die Starkregenvorsorge anzuwenden ist. Jede Person, die durch Hochwasser betroffen sein kann, ist im Rahmen des ihr Zumutbaren verpflichtet, geeignete Vorsorgemaßnahmen zum Schutz vor nachteiligen Hochwasserfolgen und zur Schadensminderung zu treffen, insbesondere die Nutzung von Grundstücken den möglichen nachteiligen Folgen für Mensch, Umwelt oder Sachwerte durch Hochwasser anzupassen.

1.2.9 Bezirksregierung Düsseldorf, Dezernat 26 - Luftverkehr mit Schreiben vom 07.04.2025

Sehr geehrte Frau Lansmann,

zu der Planung nehme ich wie folgt Stellung:

Das Plangebiet liegt unter dem Bauschutzbereich des Verkehrsflughafens Düsseldorf gem. § 12 Luftverkehrsgesetz (LuftVG), im Anflugsektor auf die Bahn 31L. Dieser wäre ab einer Höhe von 136 m über NHN betroffen. Bauwerke, die diese Höhe überschreiten, bedürfen meiner luftrechtlichen Zustimmung im Baugenehmigungsverfahren. Solange die vorgenannte Höhe durch die geplante Bebauung nicht erreicht wird, bestehen aus zivilen Hindernis- und Flugbetriebsgründen keine Bedenken gegen die Planung.

Ich weise bereits darauf hin, dass Baukrane und ähnliche Baugeräte, die die o.g. Höhe überschreiten, gem. § 15 LuftVG nur mit meiner luftrechtlichen Genehmigung errichtet werden dürfen.

Aufgrund o.g. Lage ist mit Belästigungen durch Fluglärm zu rechnen. Der gesetzlich festgesetzte Lärmschutzbereich wird nicht berührt.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

Georgia Koutras



**Bezirksregierung
Düsseldorf**

Dezernat 26 - Luftverkehr
Postfach 300865, 40408 Düsseldorf
georgia.koutras@brd.nrw.de
Tel.: 0211 475 - 3866

Abwägungsvorschlag der Stadtverwaltung:

Der Stellungnahme wird gefolgt.

Es werden folgende Hinweise in den Bebauungsplan übernommen:

Luftverkehr:

Bauschutzbereich Verkehrsflughafen Düsseldorf

Die Bezirksregierung Düsseldorf – Dezernat 26 – Luftverkehr weist darauf hin, dass das Plangebiet unter dem Schutzbereich des Verkehrsflughafens Düsseldorf gem. § 12 Luftverkehrsgesetz (LuftVG), im Anflugsektor auf die Bahn 31L liegt. Bauwerke, die eine Höhe von 136 m über NHN überschreiten, bedürfen einer luftrechtlichen Zustimmung im Baugenehmigungsverfahren. Baukrane und ähnliche Baugeräte, die die o.g. Höhe überschreiten, dürfen nur mit einer luftrechtlichen Genehmigung errichtet werden.



Rhein-Sieg-Kreis | Der Landrat | Postfach 1551 | 53705 Siegburg

Stadt Siegburg
Der Bürgermeister
Planungs- und Bauaufsichtsamt
Stadtplanung und Denkmalschutz
Nogenter Platz 10
53721 Siegburg

**Referat Wirtschaftsförderung und
Strategische Kreientwicklung**

- 01.3 -
Mühlenstraße 51
53721 Siegburg

Frau Steeger
Zimmer 5.21
Telefon 02241 13-2323
Telefax 02241 13-3116
toeb@rhein-sieg-kreis.de

Datum und Zeichen Ihres Schreibens
10.03.2025

Mein Zeichen Datum
51.10.30.15.03- 08.04.2025
2025/004811

**Bebauungsplan Nr. 36/3
Beteiligung gemäß § 4 (1) BauGB i. V. m. § 13a BauGB**

Sehr geehrte Damen und Herren,
sehr geehrte Frau Lansmann,

zu o. g. Verfahren wird wie folgt Stellung genommen:

Abfallwirtschaft

Zu „1. Abfallwirtschaft“ in den Hinweisen der Textlichen Festsetzungen:

Es wird gebeten, den ersten Satz zu streichen.

Der nachfolgende Absatz sollte die Unterüberschrift „Bodenaushub zur Entsorgung“
erhalten.

Des Weiteren wird gebeten, daran anschließend den folgenden Text einzufügen:

Einbau von Recyclingmaterial

Für den Unterbau der Bodenplatte, sowie sonstige Bodenauffüllungen darf nur inertes
Bodenmaterial eingesetzt werden. Bauschutt oder sonstige hohlraum-schaffende,
auslaugbare, verrottende oder anderweitig wassergefährdende Stoffe dürfen nicht
eingebaut werden.

Es ist nur der Einsatz von güteüberwachtem Recyclingmaterial statthaft. Der Einbau
des Recyclingmaterials ist nach den Bestimmungen der ErsatzbaustoffV
durchzuführen, dementsprechend zu dokumentieren, aufzubewahren und dem Rhein-

Kreissparkasse Köln
IBAN DE94 3705 0299 0001 0077 15
SWIFT-BIC COKSDE33

Postbank Köln
IBAN DE66 3701 0050 0003 8185 00
SWIFT-BIC PBNKDEFF

USt-IdNr. DE123 102 775
Steuer-Nr. 220/5769/0451

Sieg-Kreis auf Anfrage vorzulegen. Der Einbau von RC-Material muss den zulässigen Einbauweisen nach Tabellen 1-3 der Anlage 2 ErsatzbaustoffV entsprechen.

Der Einbau des Recyclingmaterials ist nach den Bestimmungen der ErsatzbaustoffV mithilfe der Lieferscheine und unter Verwendung des Deckblatts zu dokumentieren. Das entsprechende Formular (digital ausfüllbare Excel-Vorlage) ist abrufbar unter:

<https://www.umwelt.nrw.de/themen/umwelt/umwelt-und-ressourcenschutz/abfall-und-kreislaufwirtschaft/gewerbeabfall>

Diese Dokumentation ist nach Fertigstellung dem/der Grundstückseigentümer/in zu übergeben, der/die sie bis zu einem Ausbau dieses mineralischen Ersatzbaumaterials an seinen/ihre Rechtsnachfolger/in weitergeben muss.

Klimaschutz

Zu Punkt 7. der Hinweise sowie mit Bezug zu den Punkten 1.8 sowie 2.5 der textlichen Festsetzungen: Für eine Vielzahl von Fallkonstellationen besteht gemäß BauO NRW die Verpflichtung zur Errichtung von Anlagen zur Nutzung solarer Strahlungsenergie. Die kann sich unter Umständen auch auf Festsetzungen zur Dachbegrünung auswirken. Maßgeblich sind die folgenden Rechtsnormen:

- § 42a Landesbauordnung NRW (BauO NRW)
- Verordnung zur Umsetzung der Solaranlagen-Pflicht nach § 42a und § 48 Absatz 1a der Landesbauordnung 2018 (Solaranlagen-Verordnung / SAN-VO NRW)

Anpassung an den Klimawandel (Starkregen)

Bei einem möglichen seltenen und bei einem extremen Starkregenereignis kommt es nach dem Modell der aktuellen Starkregengefahrenhinweiskarte NRW auf kleineren Teilflächen der bebauten Grundstücke und auf Teilflächen der Straßen Gneisenaustraße, Blücherstraße und Roonstraße zum Anstau und Abfluss von Oberflächenwasser mit Tiefen von bis zu 0,27 m. Die textlichen Festsetzungen der Bauleitplanung sollten Hinweise auf die Starkregenproblematik und deutliche Hinweise auf die Eigenverantwortlichkeit und auf angepasstes Bauen geben.

Natur-, Landschafts- und Artenschutz

Artenschutz

Da die Änderung des Bebauungsplanes die städtebaulichen Strukturen sichern und die rückwärtigen Grundstücksflächen als nicht überbaubar festsetzen soll, sind artenschutzrechtliche Probleme nicht zu erkennen. Aus formalen Gründen ist jedoch Folgendes zu beachten:

Entsprechend der §§ 44 Abs. 1, 5, 6 und 45 Abs. 7 BNatSchG in Verbindung mit der gemeinsamen Handlungsempfehlung „Artenschutz in der Bauleitplanung und bei der baurechtlichen Zulassung von Vorhaben“ des Ministeriums für Wirtschaft, Energie,

Bauen, Wohnen und Verkehr NRW und des Ministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz NRW vom 22.12.2010 ist bei der Aufstellung oder Änderung eines Bebauungsplanes eine artenschutzrechtliche Prüfung (ASP) vom Vorhabenträger zu erstellen. Dies gilt gem. Ziffer 3.2 der Handlungsempfehlung auch für Bebauungspläne zur Innenentwicklung nach § 13a BauGB. Eine Ausnahme hiervon sieht die derzeitige Erlasslage nicht vor.

Es wird empfohlen, das für die Artenschutzprüfung bereitgestellte Prüfprotokoll (Anlage 2 des genannten Erlasses) zu verwenden.

Zudem sind, da sich das Plangebiet in weniger als 300 m Abstand zum FFH-Gebiet „Agger“ befindet, Aussagen zur FFH-Relevanz zu treffen.

Hinweise:

Lichtemissionen

Notwendige Beleuchtungen des öffentlichen und privaten Raumes sowie von baulichen Anlagen sollen technisch und konstruktiv so angebracht, mit Leuchtmitteln versehen und betrieben werden, dass Tiere und Pflanzen wildlebender Arten vor vermeidbaren nachteiligen Auswirkungen durch Lichtemissionen geschützt sind. Beleuchtungsplanungen für den öffentlichen Raum sollen Aussagen zur Beleuchtungsstärke, Leuchtdichte, beleuchteter Fläche, Abstrahlungsgeometrie, zum Farbspektrum und ggf. zur Regulierung der Beleuchtungsstärke treffen. Weitere Informationen können der LANUV-Info 42 (2018): „Künstliche Außenbeleuchtung - Tipps zur Vermeidung und Verminderung störender Lichtimmissionen“ entnommen werden. Siehe hierzu auch: „Leitfaden zur Neugestaltung und Umrüstung von Außenbeleuchtungsanlagen“ des BfN (2019 - Skript 543)

Vorsorglich wird auf das zum 01.03.2022 in Kraft getretene „Gesetz zum Schutz der Insektenvielfalt in Deutschland und zur Änderung weiterer Vorschriften (BNatSchGuaÄndG)“ mit der Vorschrift „Schutz von Tieren und Pflanzen vor nachteiligen Auswirkungen von Beleuchtungen“ - § 41a BNatSchG - hingewiesen. Diese Vorschrift tritt zwar erst nach Erlass einer Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 4d BNatSchG durch das zuständige Bundesministerium in Kraft, sollte aber bereits bei aktuellen Planungen berücksichtigt werden.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag



Abwägungsvorschlag der Stadtverwaltung:

Die Stellungnahme vom Rhein-Sieg-Kreis, Referat Wirtschaftsförderung und Strategische Kreisentwicklung mit Anregungen und Hinweisen zu den Themen Abfallwirtschaft, Klimaschutz, Anpassung an den Klimawandel (Starkregen), Natur-, Landschafts- und Artenschutz wird folgendermaßen berücksichtigt:

- Abfallwirtschaft

Die Hinweise werden wie folgt im Bebauungsplan gestrichen bzw. neu aufgenommen:

Abfallwirtschaft:

~~*Der Einbau von Recyclingbaustoffen ist nur nach vorgehender wasserrechtlicher Erlaubnis zulässig.*~~

Bodenaushub zur Entsorgung:

...

Einbau von Recyclingmaterial:

Für den Unterbau der Bodenplatte, sowie sonstige Bodenauffüllungen darf nur inertes Bodenmaterial eingesetzt werden. Bauschutt oder sonstige hohlraumschaffende, auslaugbare, verrottende oder anderweitig wassergefährdende Stoffe dürfen nicht eingebaut werden. Es ist nur der Einsatz von güteüberwachtem Recyclingmaterial statthaft. Der Einbau des Recyclingmaterials ist nach den Bestimmungen der ErsatzbaustoffV durchzuführen, dementsprechend zu dokumentieren, aufzubewahren und dem Rhein- Sieg-Kreis auf Anfrage vorzulegen. Der Einbau von RC-Material muss den zulässigen Einbauweisen nach Tabellen 1-3 der Anlage 2 ErsatzbaustoffV entsprechen. Der Einbau des Recyclingmaterials ist nach den Bestimmungen der ErsatzbaustoffV mithilfe der Lieferscheine und unter Verwendung des Deckblatts zu dokumentieren. Das entsprechende Formular (digital ausfüllbare Excel-Vorlage) ist abrufbar unter:

<https://www.umwelt.nrw.de/themen/umwelt/umwelt-und-ressourcenschutz/abfall-und-kreislaufwirtschaft/gewerbeabfall>

Diese Dokumentation ist nach Fertigstellung dem/der Grundstückseigentümer/in zu übergeben, der/die sie bis zu einem Ausbau dieses mineralischen Ersatzbaumaterials an seinen/ihre Rechtsnachfolger/in weitergeben muss.

- Klimaschutz

Der Rhein Sieg-Kreis weist darauf hin, dass für eine Vielzahl von Fallkonstellationen gemäß BauO NRW die Verpflichtung zur Errichtung von Anlagen zur Nutzung solarer Strahlungsenergie besteht. Diese kann sich unter Umständen auch auf Festsetzungen zur Dachbegrünung auswirken.

Die Textlichen Festsetzungen unter 1.8.1 (Dachflächenbegrünung) und 2.5 (Anlagen zur Nutzung von Sonnenenergie) sowie die Hinweise unter 7. (Einsatz erneuerbarer Energien) in den Textlichen Festsetzungen werden gestrichen.

Stattdessen werden gem. Stellungnahme des Rhein-Sieg-Kreises folgende Hinweise zum Thema Klimaschutz in den Bebauungsplan übernommen:

Klimaschutz:

Auf die Verpflichtung zur Errichtung von Anlagen zur Nutzung solarer Strahlungsenergie wird verwiesen. Maßgeblich sind die folgenden Rechtsnormen:

- § 42a Landesbauordnung NRW (BauO NRW)
- Verordnung zur Umsetzung der Solaranlagen-Pflicht nach § 42a und § 48 Absatz 1a der Landesbauordnung 2018 (Solaranlagen-Verordnung / SAN-VO NRW)

- Anpassung an den Klimawandel (Starkregen)

Es werden folgende Hinweise in den Bebauungsplan aufgenommen:

Anpassung an den Klimawandel (Starkregen):

Bei einem möglichen seltenen und bei einem extremen Starkregenereignis kommt es nach dem Modell der aktuellen Starkregengefahrenhinweiskarte NRW auf kleineren Teilflächen der bebauten Grundstücke und auf Teilflächen der Straßen Gneisenaustraße, Blücherstraße und Roonstraße zum Anstau und Abfluss von Oberflächenwasser mit Tiefen von bis zu 0,27 m.

Gemäß § 5 Abs. 2 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) wird auf die Eigenvorsorgepflicht zum Hochwasserschutz und die allgemeine Sorgfaltspflicht hingewiesen, die auch für die Starkregenvorsorge anzuwenden ist. Jede Person, die durch Hochwasser betroffen sein kann, ist im Rahmen des ihr Zumutbaren verpflichtet, geeignete Vorsorgemaßnahmen zum Schutz vor nachteiligen Hochwasserfolgen und zur Schadensminderung zu treffen, insbesondere die Nutzung von Grundstücken den möglichen nachteiligen Folgen für Mensch, Umwelt oder Sachwerte durch Hochwasser anzupassen.

- Natur-, Landschafts- und Artenschutz

Artenschutz:

Artenschutzprüfung Stufe I:

Zur Klärung der artenschutzrechtlichen Belange wurde im Rahmen des Verfahrens zur Aufstellung dieses Bebauungsplanes eine artenschutzrechtliche Prüfung gem. den Anforderungen des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) durchgeführt. Die artenschutzrechtliche Prüfung Stufe I (Anlage zur Bebauungsplanbegründung) hat ergeben, dass nach jetzigem Kenntnisstand keine Verbotstatbestände nach Bundesnaturschutzgesetz § 44 ausgelöst werden.

Im Rahmen des geplanten Bebauungsplanverfahrens werden weder Eingriffe noch baulichen Veränderungen an oder in den bestehenden Gebäuden und Gärten über die bisher erlaubten Veränderungen hinaus ermöglicht. Durch die Beschränkung des Baufeldes auf den jetzigen Gebäudebestand wird der Erhalt der Freiflächen festgesetzt. Artenschutzrechtliche Konflikte nach § 44 BNatSchG sind daher auszuschließen. Maßnahmen zur Vermeidung oder zum vorgezogenen Ausgleich sind aus gutachterlicher Sicht nicht notwendig. Bei Umsetzung des Bebauungsplanverfahrens profitieren potenziell vorkommende planungsrelevante, regional gefährdete sowie häufige und nicht gefährdete Vogelarten und Fledermäuse vom Erhalt der Grünstrukturen.

Stellungnahme zur FFH-Relevanz:

Da sich das Plangebiet in weniger als 300 m Abstand zum FFH-Gebiet „Agger“ befindet, sind Aussagen zur FFH-Relevanz zu treffen. Es wurde in Abstimmung mit dem Rhein-Sieg-Kreis eine separate Stellungnahme zur FFH-Verträglichkeit erarbeitet.

Im Ergebnis kann festgehalten werden, dass durch die Einleitung des Bebauungsplanverfahrens keine erheblichen Beeinträchtigungen des FFH-Gebiets „Agger“ zu erwarten sind. Der Bebauungsplan sieht vor, die städtebaulichen Strukturen zu erhalten und die rückwärtigen Grundstücksbereiche nicht als überbaubare Grundstücksflächen festzusetzen. Mit dem Bebauungsplan gehen keine über die bisher möglichen baulichen Veränderungen oder Eingriffe in die bestehenden Gebäude und Gärten einher. Das Vorhaben ist daher in Bezug auf die FFH-Verträglichkeit zulässig. Es ist keine vertiefende FFH-Verträglichkeitsprüfung erforderlich.

Die wesentlichen Aussagen zur Artenschutzprüfung Stufe I und zur FFH-Relevanz werden in die Bebauungsplanbegründung aufgenommen. Die Artenschutzprüfung Stufe I und die Stellungnahme zur FFH-Relevanz sind zudem als Anlage jeweils Bestandteil der Bebauungsplanbegründung.

Lichtemissionen:

Es werden folgende Hinweise in den Bebauungsplan aufgenommen:

Lichtemissionen:

Notwendige Beleuchtungen des öffentlichen und privaten Raumes sowie von baulichen Anlagen sind technisch und konstruktiv so anzubringen, mit Leuchtmitteln zu versehen und zu betreiben, dass Tiere und Pflanzen wildlebender Arten vor vermeidbaren nachteiligen Auswirkungen durch Lichtemissionen geschützt sind.

Beleuchtungsplanungen für den öffentlichen Raum haben Aussagen zur Beleuchtungsstärke, Leuchtdichte, beleuchteter Fläche, Abstrahlungsgeometrie, zum Farbspektrum und ggf. zur Regulierung der Beleuchtungsstärke zu treffen. Weitere Informationen können der LANUV-Info 42 (2018): „Künstliche Außenbeleuchtung - Tipps zur Vermeidung und Verminderung störender Lichtimmissionen“ entnommen werden. Siehe hierzu auch des BfN (2019 - Skript 543)

Vorsorglich wird auf das zum 01.03.2022 in Kraft getretene „Gesetz zum Schutz der Insektenvielfalt in Deutschland und zur Änderung weiterer Vorschriften (BNatSchGuaÄndG)“ mit der Vorschrift „Schutz von Tieren und Pflanzen vor nachteiligen Auswirkungen von Beleuchtungen“ - § 41a BNatSchG - hingewiesen. Diese Vorschrift tritt zwar erst nach Erlass einer Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 4d BNatSchG durch das zuständige Bundesministerium in Kraft, sollte aber bereits bei aktuellen Planungen berücksichtigt werden.

1.2.11 LVR-Amt für Bodendenkmalpflege im Rheinland mit Schreiben vom 13.05.2025

Lansmann, Vera

Von: Kreutzberg, Kerstin <Kerstin.Kreutzberg@lvr.de>
Gesendet: Dienstag, 13. Mai 2025 13:24
An: Lansmann, Vera
Cc: Freund, Elisabeth; Göbel, Anja
Betreff: Bebauungsplan Nr. 36/3

ACHTUNG: Diese E-Mail stammt von einem externen Absender. Bitte vermeiden Sie es, Anhänge oder externe Links zu öffnen.

Ihr Schreiben vom 10.03.2025
Mein Zeichen 129.1/25-003

Bodendenkmal Siegburg VBD 0003
Bebauungsplan Nr. 36/3
Beteiligung gem. § 4 I BauGB
Prüfung der Auswirkungen der Planung auf das Schutzgut kulturelles Erbe

Guten Tag Vera Lansmann,

ich bedanke mich für die Übersendung der Planunterlagen im Rahmen der o. g. TÖB-Beteiligung.

Unmittelbar außerhalb des Plangebiets liegt der Bodendenkmals Siegburg VBD 0003. Es gibt keine konkreten Hinweise, dass sich der Fundplatz auch in das Plangebiet hinein erstreckt. Zudem ist das Plangebiet bereits dicht bebaut.

Auf Basis der derzeit für das Plangebiet verfügbaren Unterlagen sind keine Konflikte zwischen der Planung und dem Schutzgut kulturelles Erbe bzw. den öffentlichen Interessen des Bodendenkmalschutzes zu erkennen. Zu beachten ist dabei jedoch, dass Untersuchungen zum Ist-Bestand an Bodendenkmälern in dieser Fläche nicht durchgeführt wurden. Von daher ist diesbezüglich nur eine Prognose möglich.

Beim Auftreten archäologischer Bodenfunde und Befunde ist die Gemeinde als Untere Denkmalbehörde oder das LVR-Amt für Bodendenkmalpflege im Rheinland, **Außenstelle Overath, Gut Eichthal, 51491 Overath, Tel.: 02206/9030-0, Fax: 02206/9030-22**, unverzüglich zu informieren. Zur Anzeige verpflichtet sind auch der/die Eigentümer*in, die Person, die das Grundstück besitzt, der/die Unternehmer*in und der/die Leiter*in der Arbeiten. Bodendenkmal und Entdeckungsstätte sind bis zum Ablauf von einer Woche nach der Anzeige unverändert zu belassen (§ 16 DSchG NRW).

Ich bitte Sie einen entsprechenden Hinweis in den Bebauungsplan aufzunehmen.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

Kerstin Kreutzberg
Verwaltungsfachwirtin

LVR-Amt für Bodendenkmalpflege im Rheinland
Abteilung Denkmalschutz / Praktische Bodendenkmalpflege

Endenicher Str. 133, 53115 Bonn
Tel: 0228 9834-139
Kerstin.kreutzberg@lvr.de

www.bodendenkmalpflege.lvr.de
www.lvr.de

Abwägungsvorschlag der Stadtverwaltung:

Der Stellungnahme wird gefolgt.

Es werden folgende Hinweise in den Bebauungsplan übernommen:

Bodendenkmalschutz:

Unmittelbar außerhalb des Plangebiets liegt das Bodendenkmal Siegburg VBD 0003.

*Beim Auftreten archäologischer Bodenfund und Befunde ist die Gemeinde als Untere Denkmalbehörde oder das LVR-Amt für Bodendenkmalpflege im Rheinland, Außenstelle Overath, Gut Eichthal, 51491 Overath, Tel.: 02206/9030-0, Fax: 02206/9030-22, unverzüglich zu informieren. Zur Anzeige verpflichtet sind auch der/die Eigentümer*in, die Person, die das Grundstück besitzt, der/die Unternehmer*in und der/die Leiter*in der Arbeiten. Bodendenkmal und Entdeckungsstätte sind bis zum Ablauf von einer Woche nach der Anzeige unverändert zu belassen (§ 16 DSchG NRW).*